

2. April 2020

Fachbereich 5 / Herr Wiechert
Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 13.03.2020
hier : Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 10/6 Nierenberger
Straße

Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanverfahren Nr. E 10/6
- Nierenberger Straße - bestehen grundsätzlich keinen Bedenken.

Die Ausfahrt der geplanten Tiefgarage hat den Kriterien der RAS 06 zu
entsprechen, hier sollte ein besonderes Augenmerk auf die Sichtfelder zu
Fußgängern/Radfahrenden gelegt werden. Auch ist die Lage der Ausfahrt – sie
befindet sich in einer Innenkurve – zu berücksichtigen.

1.6

Im Auftrag

Surink

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Bauz.
Dez.:
Eing.: 09. April 2020
Fb.:
Anl.: €

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 06.04.2020

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 06.04.2020

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 10/6 – Nierenberger Straße – Ost-;

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bericht vom 13.03.2020, Az.: 05-16 1855/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Der Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 10/6 „Nierenberger Straße / Ost der Stadt Emmerich“, bearbeitet von StadtUMBauz, Kevelaer, Stand 21.05.2019 wird nur in Kapitel 10 „Artenschutz“ der Vorentwurfsbegründung zum Bebauungsplan E 10/6 „Nierenberger Straße / Ost“ zitiert. Er wurde im Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt und ist auch auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein nicht hinterlegt.

In der Vorentwurfsbegründung wird ausgeführt, dass der Fachbeitrag aufgrund der vorgefundenen Strukturen eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, mit Fortpflanzungsstätten am vorhandenen Gebäude oder in den Gehölzen, nicht ausschließen kann. In der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I/Vorprüfung wird daher auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen hingewiesen.

1.7

Wird bei solch einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit festgestellt ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hierbei wird bei einer Bestandserfassung vor Ort festgestellt welche Arten tatsächlich in dem überplanten Bereich vorkommen. Sofern planungsrelevante Arten festgestellt wurden, werden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Die Betroffenheit der Arten kann auch in worst-case-Betrachtungen erfolgen wenn sie geeignet sind den Sachverhalt angemessen zu erfassen, entsprechend werden dann CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Auf die zu berücksichtigende Jahreszeitabhängigkeit bei der Erfassung der Tierarten wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die im „Leitfaden ‚Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-‘ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV (2017)“ gemachten Vorgaben sind zu berücksichtigen. Die Kartierer, das Datum der Kartierung und die Kartierzeiten sind zu benennen.

Die aufgrund des § 44 (5) BNatSchG durch zuführende Artenschutzprüfung wird durch mich als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde u.a. in Bezug auf die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen (incl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ggf. des Risikomanagement beurteilt und ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich (Vergleich Kapitel 3.2 „Verbindliche Bauleitplanung“ in: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Daher bin ich im weiteren Verfahren nochmals zu beteiligen. Das bestehende Gebäude darf, da die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG zu beachten sind, erst abgerissen werden wenn eine einzelfallbezogene, abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt und ggf notwendige CEF-Maßnahmen durchgeführt wurden.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Zu dem Grundstück sollen verschiedene Gutachten existieren, die mir jedoch bislang nicht vorgelegt wurden, bzw. eines nur in unvollständigen Auszügen. Anscheinend stehen zwei zur Einsichtnahme beim (früheren) Eigentümer und ein anderes beim Amtsgericht zur Verfügung. Diese Einsichtnahme ist von hier aus bislang nicht erfolgt.

1.8

Bevor nicht überprüft werden konnte, ob alle neuralgischen Punkte des früheren Betriebs untersucht wurden, und welche Ergebnisse die Untersuchungen gezeigt haben, kann keine abschließende Aussage zu eventuell noch weiteren notwendigen Maßnahmen vor der Umnutzung getroffen werden. Insofern werden vorsorglich Bedenken angemeldet.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

In Bezug auf den Gewerbelärm ergeben sich tagsüber im südlichen Grundstücksbereich Überschreitungen der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte von bis zu 2 dB(A).

1.9

In dem südlichen Bereich sind jedoch keine Baufenster geplant, in welcher schutzbedürftige Räume errichtet werden könnten. Dort sind lediglich Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze geplant.

Daher sind die Überschreitungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Anregungen:

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde, sondern dem Träger der Baulast.

„Der Fachbereich 5, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Steffen, Tel.: 02821/85.330)“

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

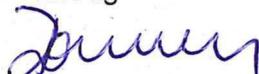
1.10

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu südlich liegenden Gewerbegebieten sowie zur Bahnlinie Emmerich - Oberhausen, so dass eine Lärmbelastung für die Bewohner der neu geplanten Wohnbaugebäude zu erwarten ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich, vom 15.08.2019; Bericht TAC 4350 - 19 werden die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) im Plangebiet deutlich überschritten. Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Erhalt gesunder Wohnverhältnisse sind gemäß der vorgenannten gutachterlichen Stellungnahme nicht möglich. Zur Schaffung gesunder Verhältnisse in den Wohngebäuden sollte die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte deshalb unbedingt durch geeignete passive Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonn

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
z.Hd. Herr Wiechert
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-Wilhelm Krebbing
Telefon: 02822 / 9256-16
Telefax: 02822 / 9256-49
E-Mail: krebblingkw@twe-emmerich.de

Datum: 23.03.2020

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 10/6 – Nierenberger Straße-Ost -

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wiechert,

1.11 seitens der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH und der Kommunalbetriebe
Emmerich am Rhein bestehen zu dem Vorhaben keine Anregungen und Bedenken.

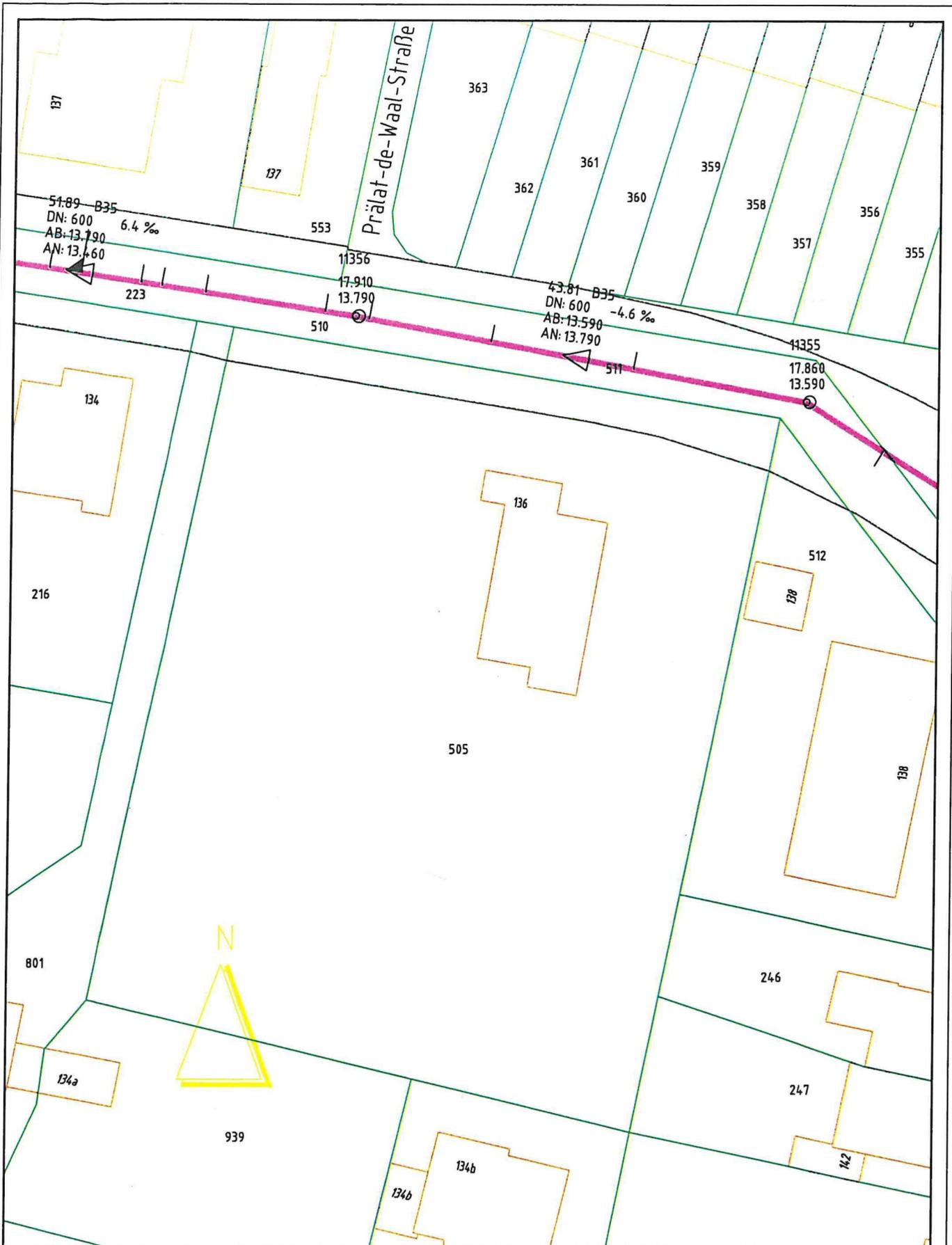
Einzelheiten des Kanalanschlusses an den vorhandenen Mischwasserkanal (unter dem Punkt 8.2 ist ein Schmutzwasserkanal falsch vermerkt) sind im weiteren Verfahren zu klären.

Einen Kanalbestandsplan habe ich als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Im Auftrag


Karl-W. Krebbing



Kanalbestandsplan

Nierenberger Straße 136



Blatt:

1

Leistungsstand vom : 23.03.2020

Maßstab 1:500



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fachbereich: 5 Stadtentwicklung
Herr Markus Wiechert
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-9534

Seite 1/1

Datum
27.03.2020

Az.: 05-16 1855/2019

Bebauungsplan Nr. E 10/6 - Nierenbergerstraße Ost.

Sehr geehrter Herr Wiechert,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353